

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 40

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Oktober 1941, Nummer 14

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

3. OKTOBER 1941 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

35. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Aus dem Erziehungsrate — Zürich. Kant. Lehrerverein: 6., 7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1940.

1. Nach Eingang der Gutachten der Schulkapitel zur Revision des Lehrplanes der Sekundarschule in Geschichte übertrug der Erziehungsrat die Weiterbehandlung des Geschäftes einer Studienkommission, bestehend aus den Sekundarlehrern Binder-Wespi, Winterthur, O. Hermann, Winterthur, H. Leber, H. C. Kleiner, Werner Kuhn, alle in Zürich, und Dr. O. Weiss, Professor an der Kantonsschule Zürich. Die Kommission erhielt den Auftrag, die alte und frühmittelalterliche Geschichte als obligatorisches Stoffprogramm in die Vorlage aufzunehmen und den Stoff so zu verteilen, dass der Unterricht in der zweiten Klasse bis zur Gegenwart führt. — Die Studienkommission ist ihrem Auftrag in 6 Sitzungen nachgekommen, und der Erziehungsrat genehmigte den von ihr vorgeschlagenen Lehrplan und das Stoffprogramm in seiner Sitzung vom 1. Juli 1941. Das Stoffprogramm wird die Grundlage für ein neu zu erstellendes Geschichtslehrmittel bilden, dessen Verfasser noch nicht bestimmt ist. Lehrplan und Stoffprogramm werden erst nach Erstellung des Lehrbuches verbindlich erklärt werden können.

2. Auf eine Eingabe der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins wurde den zürcherischen Lehrerinnen in der Kommission für die Reorganisation der Volksschule eine Vertretung (Anna Gassmann, Primarlehrerin, Zürich) eingeräumt.

3. Einem Leiter der Schülerkurse in Hobelbankarbeiten wurde versuchsweise gestattet, einen Schülerkurs im Bau von Segelflugmodellen durchzuführen. Der Leiter muss einen Bildungskurs in der Anfertigung solcher Modelle besucht haben. Zur Teilnahme am Kurs sollen nur solche Schüler zugelassen werden, die sich über den Besuch eines Hobelbankkurses ausweisen können. Der Besuch von Kartonnagekursen wird als erwünscht betrachtet.

4. Ein Vater stellte das Gesuch, seinen Knaben (Schüler der 6. Klasse) für etwa zwei Monate vom Unterricht zu dispensieren, damit der Knabe als Träger der Titelrolle bei der Aufnahme eines Dialektfilms mitwirken könne. In seinem Gesuch weist der Vater auf die grosse Bedeutung der Aufgabe für die Zukunft seines Sohnes hin. Gestützt auf § 60 der Verordnung über das Volksschulwesen, wonach Absenzen nur zulässig sind bei dringender Abhaltung des Schülers, wie Krankheit, aussergewöhnlichen Ereignissen in der Familie, äusserst ungünstiger Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg, lehnte die Erziehungsdirektion die Bewilligung des Gesuches ab.

Im Hinblick auf die gleichen verordnungsmässigen Bestimmungen wurde es auch abgelehnt, Dispens zur Teilnahme am Jugendskilager in Pontresina zu erteilen.

Ueber die einlässliche Begründung dieser Ablehnung orientiert Nr. 5, 1941, des Päd. Beob. Hier sei lediglich ergänzend beigelegt, dass der Erziehungsrat in seiner ersten Sitzung 1941 beschloss, für ärztlich begründete Dispensationen sei künftig nur noch das Gutachten eines Schularztes anzuerkennen. Veranlassung zu diesem Beschluss gab der Umstand, dass ein Zürcher Arzt zürcherischen Schülern, die am Skilager teilnahmen, ärztliche Zeugnisse ausstellte, ohne die «kranken» resp. «erholungsbedürftigen» Schüler auch nur gesehen zu haben.

5. Die Erziehungsdirektion teilte dem Schulamt der Stadt Zürich mit, dass sie bereit sei, die Vertrauensärzte der städtischen Versicherungskasse für die ärztlichen Funktionen bei Lehrerwahlen als Amtsärzte anzuerkennen. Da wiederholte Darlegungen unseres Rechtskonsulenten dartun, dass nur der Bezirksarzt ein Amtsarzt im Sinne des Gesetzes ist, wird die Lehrerschaft gegenüber den kantonalen Schulbehörden daran festhalten, dass in strittigen Fällen das Zeugnis des Bezirksarztes dem des Vertrauensarztes der Versicherungskasse vorzugehen hat.

6. In den Primarlehreramtscurs 1941/42, dessen Teilnehmer im Oktober die Schlussprüfung zu bestehen haben, wurden 14 männliche und 7 weibliche Bewerber aufgenommen. 15 Kandidaten kommen von der Lehramtsabteilung der Oberrealschule Winterthur, 1 Kandidatin vom Gymnasium Winterthur, von den übrigen holten 3 ihre Mittelschulbildung an der Töchterschule Zürich, je einer am Literargymnasium bzw. an der Oberrealschule Zürich. — Kandidaten, welche Aktivdienst zu leisten haben, sollen nur dann zur Fähigkeitsprüfung zugelassen werden, wenn sie die Vorlesungen und Uebungen mindestens zu zwei Drittel besucht haben. Für Kandidaten, welche im Juli 1941 in den Dienst einzurücken hatten, wurde eine ausserordentliche Prüfung anfangs Juli eingesetzt.

7. Eine Lehrerin gab einem Mädchen, das neben ihr am Pult stand, eine Ohrfeige. Das Mädchen schlug mit dem Kopf an die Tischecke und erlitt ausserhalb des äusseren Lidwinkels eine oberflächliche Schürfwunde und ausserdem einen flächenhaften Bluterguss in den äusseren Partien des linken Ober- und Unterlides und in der Oberfläche der Schürfwunde. Einem anderen Mädchen hatte die Lehrerin einen «Ohrrupf» gegeben. Die zuständige Jugendanwaltschaft erstattete bei der Bezirksanwaltschaft Strafanzeige wegen Körperverletzung. Auf Grund von zwei ärztlichen Gutachten, von denen das eine die Geringfügigkeit der von den Kindern erlittenen Verletzungen bestätigte, zugleich aber betonte, dass sie eine ziemlich erhebliche Gewaltanwendung bedingten und ärztlicherseits nicht allzu sehr bagatellisiert werden dürften, sah die Bezirksanwaltschaft von einer Klageerhebung ab. Der Erziehungsrat erinnerte die betr.

Lehrerin an § 87¹⁾ der Verordnung über das Volksschulwesen von 1900 und machte sie darauf aufmerksam, dass eine nochmalige Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes geahndet werden müsste.

8. Als zeitweise ganze Seminarklassen und die Teilnehmer am Lehramtskurs im Vikariatsdienst verwendet werden mussten, beschloss der Erziehungsrat, es sei den im Vikariatsdienst tätigen Seminaristen dann eine Hilfe und Beratung zuteil werden zu lassen, wenn sie nach Ansicht der Leitung der betr. Lehrerbildungsanstalt ihrer besonders bedürften. Die Durchführung ist so gedacht, dass bei der Abordnung eines solchen Vikars ein Lehrer der betr. Gemeinde oder einer Nachbargemeinde, dessen Einverständnis vorliegt, ersucht wird, dem Seminaristen als Berater und Helfer zur Seite zu stehen in dem Sinne, dass er ihm Ratschläge methodisch-pädagogischer Art erteilt, vor allem über die Behandlung der Schüler, über die Verwendung der vorhandenen Unterrichts- und Veranschaulichungsmittel, ferner über den Verkehr mit der Ortsschulbehörde; er soll dem Vikar Schulbesuche machen und mit ihm die besuchten Lektionen besprechen.

9. Anlässlich der Revision des Lehrplanes der Oberrealschule Zürich, bei der es sich zur Hauptsache darum handelte, endgültig zu entscheiden, ob früher provisorisch eingeführte Teilneuerungen definitiv beizubehalten seien, wurde ein Antrag auf Einführung des obligatorischen Stenographieunterrichtes (2 Wochenstunden im Sommerhalbjahr der 1. Klasse) abgelehnt. Die zwei Mehrstunden würden sich in der ohnehin schwierigen Uebergangszeit belastend auswirken.

10. An der philosophischen Fakultät I der Universität wurde einem Privatdozenten die «*venia legendi*» für Sinologie erteilt.

11. An der medizinischen Fakultät wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ausländer eine Fachprüfung ablegen können, welche in ihren Anforderungen der eidgenössischen Medizinalprüfung entspricht. Die Absolventen dieser Prüfung sind natürlich nicht berechtigt, in der Schweiz als Aerzte zu praktizieren. Die «*ärztliche Fachprüfung*» wird ihnen aber in ihrem Heimatstaat mehr als die Doktorprüfung Anerkennung der in der Schweiz durchgeführten Studien verschaffen.

I. Halbjahr 1941.

1. Dem Schulkreis Zürich-Waidberg wird gestattet, versuchsweise, längstens zwei Jahre, an der 7. und 8. Klasse einen obligatorischen Französischunterricht mit drei Wochenstunden einzuführen. Um eine Ueberbelastung der Schüler zu vermeiden, muss die Stundenzahl in den andern Fächern vermindert werden; nämlich um eine Stunde in Deutsch oder Rechnen und um eine Stunde in den Realien. Schüler, welche dem Französisch-Unterricht nicht zu folgen vermögen, können im Laufe des Schuljahres von der weiteren Teilnahme dispensiert werden. Der Französischunterricht soll (während dieses Versuches) einem Sekundarlehrer übertragen werden. — Der Schulpflege Küsnacht wird eine ähnliche Erlaubnis

¹⁾ Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Fall aber soll der Lehrer sich dabei nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

erteilt. In Küsnacht soll der Französischunterricht nicht obligatorisch sein, die Schüler, welche den Französischunterricht besuchen, werden anderweitig nicht entlastet. Der Unterricht ist womöglich durch den Klassenlehrer zu erteilen. Die Versuche wurden deswegen gestattet, weil sie wertvolle Aufschlüsse geben können über die Zweckmässigkeit und die Gestaltung des Französischunterrichtes an der Oberstufe der Primarschule. Die Einführung fakultativen Französischunterrichtes an dieser Stufe ist ein von der Kommission für die Reorganisation der Volksschule vorgesehener Programmpunkt.

2. Im Jahre 1938 hatten Dr. Gassmann † und Dr. Honegger ein Gutachten und Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Darstellungsformen im Rechenunterricht ausgearbeitet. Unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten wurden diese Vorschläge durch eine Kommission, in der sämtliche Stufenkonferenzen der Volksschule vertreten waren, überprüft. Diese Kommission kam bis auf zwei Punkte zu einheitlichen Anträgen, und in weiteren Besprechungen mit Fachvertretern war es möglich, zuhanden des Erziehungsrates in allen Punkten eine einheitliche Vorlage auszuarbeiten. Die vom Erziehungsrat genehmigten Darstellungsformen werden in den neuen Rechenlehrmitteln zur Anwendung kommen.

3. Das Gesanglehrmittel für die Unterstufe, für welches Rudolf Schoch, Primarlehrer in Zürich, als Hauptverfasser, im Rahmen der ostschweizerischen Gesangbücher schon einen Entwurf ausgearbeitet hat, wird vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben werden. Zur Begutachtung des Entwurfes wird die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag durch fünf Experten erweitert (J. Zentner, Seminar- und Musiklehrer, Küsnacht; Max Graf, Sekundarlehrer, Zürich; Margrit Wening, Primarlehrerin, Winterthur; Gustav Maag, Primarlehrer, Zürich; Marta Wegmann, Primarlehrerin, Uster). — Auf die Uebernahme des ostschweizerischen Gesangbuches für die Mittelstufe wird mit Rücksicht auf die Mehrkosten gegenüber der Herausgabe eines eigenen Buches verzichtet. Die Synodalkommission für den Volks Gesang wird eingeladen, Persönlichkeiten zu nennen, die als Verfasser eines solchen Gesangbuches in Frage kommen. — Ob ein eigenes zürcherisches Gesangbuch für die Oberstufe erstellt werden soll, oder ob das ostschweizerische Gesangbuch für diese Stufe übernommen werden kann, wird erst dann entschieden, wenn eine verbindliche Offerte des Verlages dieses Buches (Ostschweizerische Sekundarlehrerkonferenz) eingegangen ist.

4. Einer Landgemeinde wird auf Zusehen hin, längstens aber bis zum Ende des gegenwärtigen Aktivdienstes gestattet, im Hinblick auf einen möglichen Kriegsfall, Schüler der 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule im Feuerwehrdienst (Schlauchdienst) auszubilden. Die Teilnahme der Schüler setzt die Zustimmung der Eltern voraus. Uebungen, an denen Schüler teilnehmen, müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Schulpflege ist dafür verantwortlich, dass die teilnehmenden Schüler nicht gefährdet und die Schule nicht geschädigt werden.

5. In zwei Fällen werden Gesuche um Zuerkennung des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses abgewiesen. In einem Fall handelt es sich um einen Bürger des Kantons Zürich, der das thurgauische Lehrerpapier besitzt und das heilpädagogische Seminar in Zürich absolvierte; z. Z. amtet der betr. Lehrer an einer

zürcherischen Anstalt. Im andern Fall betrifft es einen Bürger eines andern Kantons mit dem zürcherischen Sekundarlehrerpatent. Der letztgenannte Petent ist während des Aktivdienstes häufig im zürcherischen Stellvertretungsdienst verwendet worden.

6. Auf das Frühjahr 1941 meldeten sich zur Aufnahmeprüfung an das Seminar in Küsnacht 51 Bewerber. Für die reglementarische Probezeit wurden 34 Knaben und 8 Mädchen aufgenommen, mit der Bestimmung, dass am Ende der Probezeit zwei Schüler zurückzuweisen seien.

7. Für die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur, das Lehrerinnenseminar der Töchterschule Zürich und das Evangelische Seminar Zürich-Unterstrass wurde ebenfalls der bisherige Numerus clausus von je 15 Schülern beibehalten.

8. Dem Gesuch eines 1914 geborenen Petenten um Aufnahme ins Seminar wird im Hinblick auf den Numerus clausus, das Alter des Gesuchstellers, der bis zur Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses 33 Jahre alt würde, und die Familienverhältnisse (der Gesuchsteller ist verheiratet und Vater eines Kindes) nicht entsprochen. Wenn auch dem Streben des Gesuchstellers die Achtung nicht versagt wurde, so legen unliebsame Erfahrungen mit überalterten Absolventen von Lehrerbildungsanstalten grösste Zurückhaltung auf. (Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

6., 7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes, Freitag, den 16. Mai, 13. Juni und 22. August 1941, in Zürich.

1. Der im Jahre 1938 mit der Schweiz. Lehrerzeitung abgeschlossene Vertrag über die Herausgabe des «Päd. Beob.» sieht bei einem Sinken der Abonnentenzahl der Schweiz. Lehrerzeitung im Kanton Zürich eine Erhöhung des Preises für den «Päd. Beob.» vor. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der Preis für den «Päd. Beob.» im Laufe des Jahres 1941 in zwei Malen von Fr. 35.— auf Fr. 45.— pro Nummer erhöht. Eine wesentliche Erhöhung der Gesamtkosten wird daraus jedoch nicht resultieren, da die Zahl der herauszugebenden Nummern durch eine Vereinbarung mit der Schweiz. Lehrerzeitung gegenüber früher von 24 auf 19 Nummern herabgesetzt wurde.

2. Der Kantonalvorstand nahm davon Kenntnis, dass der SLV einem Gesuch um Beitrag aus der Kurunterstützungskasse entsprochen habe, und beschloss, ein Gesuch eines andern kranken Kollegen in empfehlendem Sinne weiterzuleiten.

3. Die Kommission der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung befasst sich zur Zeit mit der Frage des Ausbaues der Institution in eine Witwen- und Waisenstiftung. Sie gelangte daher mit einer grössern Umfrage an die Sektionen des SLV. Die Wichtigkeit der Angelegenheit veranlasste den Kantonalvorstand, die Lehrervertreter in der Aufsichtskommission der kant. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer zur Abklärung einiger Punkte der Umfrage zu einer Sitzung mit dem Kantonalvorstand einzuladen.

4. Der ZKLV wurde durch ein von mehreren Parteien und Verbänden unterzeichnetes Schreiben eingeladen, sich an einer interparteilichen Konferenz über das Inflationsproblem vertreten zu lassen. Der Vorstand beschloss, dem Gesuche zu entsprechen.

Ueber die Verhandlungen und eventuelle Beschlüsse der Konferenz wird zu gegebener Zeit im «Päd. Beob.» referiert werden.

5. Der Vorstand genehmigte drei Austritte von Lehrerinnen und befasste sich mit einigen Restanzen an Beiträgen pro 1940.

6. Während sich in den letzten Jahren der Kantonalvorstand nur noch selten mit dem im Jahre 1934 getroffenen Abkommen zwischen dem Schweiz. Berufsdirigenten-Verband (SBV) und dem ZKLV zu befassen hatte, sind uns in diesem Jahre wiederum einige Fälle gemeldet worden. Eine der Zuschriften des SBV veranlasste den Kantonalvorstand, den Präsidenten des genannten Verbandes um eine Besprechung zu ersuchen, bei welcher neben dem im Schreiben erwähnten Fall auch das Abkommen im allgemeinen zur Sprache kommen soll.

7. Der Synodalvorstand ersuchte den Vorstand des ZKLV um einen Vorschlag für ein neues Mitglied des Vorstandes der Schulsynode an Stelle des auf Ende 1941 zurücktretenden Synodalpräsidenten. Der Vorstand beschloss, der Schulsynode Herrn Alfred Surber, Primarlehrer in Zürich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Vorschlag wurde an den Synodalvorstand weitergeleitet und zugleich dem Rektorat der Universität und dem Verband der Lehrer an den kant. Mittelschulen zur Kenntnis gebracht.

8. Vizepräsident J. Binder referierte über die Vorschläge der Kommission für die Statutenrevision des SLV zu Handen der am 13. September stattfindenden Delegiertenversammlung des SLV. Nach eingehender Diskussion stimmte der Kantonalvorstand den Mehrheitsanträgen der Kommission zu, lehnte die Minderheitsanträge ab, da die Annahme derselben die ganze Vorlage gefährden könnte. Die Delegierten des ZKLV in den SLV sollen durch Zirkular über die Stellungnahme des Vorstandes in dieser Frage orientiert werden.

9. Der Vorstand des ZKLV hatte in Aussicht genommen, mit der Anregung an den SLV zu gelangen, er möchte eine Kommission für Auslandsschweizerschulen bilden, welcher die Aufgabe zukäme, die vom ZKLV begonnene Aktion auf breiterer Grundlage weiterzuführen. Verschiedene Gründe legten es nahe, dass der Kantonalvorstand die Bildung einer solchen Kommission selber an die Hand nahm, den Zentralvorstand des SLV aber ersuchte, sich in der Kommission vertreten zu lassen. Die Kommission soll sich zunächst aus je einem Vertreter der Schulämter Zürich und Winterthur, der Neuen Helvetischen Gesellschaft, des SLV und des ZKLV und dem Inhaber der Stelle für Auslandsschweizerschulen des ZKLV, Herrn F. Huber, zusammensetzen. Bei Bedürfnis soll sie später erweitert werden. Als Vertreter des ZKLV in der genannten Kommission wurde A. Zollinger bestimmt. F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzung des Vorstandes mit den Rechnungsrevisoren, Samstag, den 30. August 1941.

1. Die Revisoren Ernst Glogg und Paul Huber haben die Jahresrechnung 1940 geprüft. Ihrem Antrag gemäss nimmt sie der Vorstand ab, unter bester Verdankung der vom Quästor Arthur Graf geleisteten gewissenhaften Arbeit. Die Erträge des Verlags sind

erfreulich; der Leiter Ernst Egli berichtet über seine Arbeit, die durch den Krieg und seine Folgen mehrfach beeinflusst wird.

2. Die *Jahresversammlung* wird auf den 4. Oktober vorgelegt, um die Schwierigkeiten wegen der Heizung zu umgehen. Sie wird zum Grammatikentwurf Züllig Stellung nehmen. Die von Fritz Illi geleitete Kommission unterbreitet dem Vorstand ihre Anträge.

3. Die erziehungsrätliche Kommission hat ihre Vorarbeiten für das *Geschichtslehrmittel* abgeschlossen. Der Vorstand hat bisher keine Kenntnis vom abgeänderten Programm.

4. Die Ausarbeitung der *Rechenlehrmittel I* und III ist nach Vorschlag des Vorstandes den beiden Kollegen R. Weiss und M. Schälchlin übertragen worden.

5. Von «*Parliamento*» ist ein unveränderter Neudruck erstellt worden. ss.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Jahresrechnung 1940, Budget 1941.

	Budget 1940	Rechnung 1940	Budget 1941
Einnahmen.			
Mitgliederbeiträge à 50 Rp.	2 350.—	2 163.—	2 350.—
Zinsen	50.—	147.95	50.—
Verschiedenes	—	—	—
Total Einnahmen	2 400.—	2 310.95	2 400.—
Ausgaben.			
Drucksach., Vervielfältigungen	200.—	145.55	200.—
Bureaumaterial, Porti usw.	200.—	68.35	100.—
Sitzungsgelder	500.—	438.60	500.—
Literatur, Zeitschriften	100.—	12.30	50.—
Entschädigung an den Leitenden Ausschuss	600.—	600.—	600.—
Entschädigung an die Rechnungsrevisoren	30.—	20.—	30.—
Beitrag an die NAG	300.—	191.95	100.—
Aktionen, Referate	500.—	1 954.95	1 500.—
Total Ausgaben	2 430.—	3 431.70	3 080.—
Saldo	30.—	1 120.75	680.—

Bilanz:

Vermögen am 1. Juli 1940	Fr. 7 311.05
Rückschlag 1940/41	» 1 120.75
Vermögen am 1. Mai 1941	Fr. 6 190.30

Vermögensausweis:

Sparheft Zürcher Kantonalbank	Fr. 1 998.55
1 Obligation Zürcher Kantonalbank 2¾ %	» 1 000.—
3 Obligationen Zürcher Kantonalbank 3¾ %	» 1 500.—
Saldo Postcheckkonto 5340	» 1 690.75
Bureaumaterial	» 1.—
Vermögensbestand 1. Mai	Fr. 6 190.30

Zürich, den 1. Mai 1941.

Für die Richtigkeit:

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten,

Der Quästor:

Acker.

Verzeichnis der Mitglieder des Zentralvorstandes.

(Amtsdauer 1939/41.)

Leitender Ausschuss:

Präsident: Brüttsch Heinrich, Sekundarlehrer, Scheuchzerstr. 101, Zürich 6, Tel. 6 07 33.

Vizepräsident: Pfister Max, Chef der Stadtkasse, Winterthur-Seen, Kanzleistrasse 55, Tel. 2 37 95.

Aktuar: Schumacher Alois, Bureauchef SBB, Kilchberg/Zürich, Schützenmattstrasse 15, Tel. (Bureau) 5 66 60 / 220 intern.

Kassier: Acker Alfred, Vorsteher des Amtes für Sozialversicherung, Merkurstrasse 51, Zürich 7, Tel. 2 33 42.

Archivar: Aepli F., Prof. Dr., Goldauerstrasse 37, Zürich 6, Tel. 6 44 34.

Weitere Mitglieder des Zentralvorstandes:

Baumgartner Alfred, Stationsvorstand SBB, Rafz.

Bosshard Alfred, Stationsvorstand SBB, Rätterschen.

Büchi Hermann, Geometer, Forchstrasse 8, Winterthur-Veltheim.

Fehr Otto, Stadtmann, Büchnerstrasse 19, Zürich 6.

Frank Karl, Assistent, Voltastrasse 63, Zürich 7.

Oberholzer Jakob, Lehrer, Stallikon.

Simmler H., Lehrer, Kloten.

Stucki Paul, Kantonspolizist, Kanzleistrasse 17, Zürich.

Weber Edwin, Tel.-Beamter, Oststrasse 9, Winterthur.

Wenger Fritz, Posthalter, Mettmenstetten.

Rechnungsrevisoren:

1. Meier Willy, Techniker, Breitstrasse 75, Winterthur.

2. Peter Robert, Posthalter, Kloten.

Mitgliederverzeichnis am 1. April 1941.

Anzahl		Bezeichnung der Sektion und Adresse des Präsidenten
Mitglieder	Delegierte	
860	10	Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich. Präsident: Acker Alfred, Vorsteher des Amtes für Sozialversicherung, Merkurstrasse 51, Zürich 7. Untersektionen: Verein der stadtzürcherischen Beamten und Angestellten. Beamtenverein der Strassenbahn Zürich. Personalverband der Betriebsämter der Stadt Zürich. Verband der Abwärts der Stadt Zürich und Umgebung. Verein des städt. Aufsichtspersonals technischer Betriebe. Vereinigung der Gewerbeschullehrer der Stadt Zürich. Gruppe von Lehrern an der Töchterschule der Stadt Zürich.
220	4	Schweizerischer Posthalterverband, Sektion Zürich. Präsident: Peter Robert, Posthalter, Kloten.
106	3	Schweiz. Eisenbahnverband, Unterverband der Stationsbeamten, Sektion Winterthur. Präsident: Deutsch Konrad, Stationsbeamter, Jonas-Furrerstrasse 105, Winterthur.
32*	2	Schweiz. Eisenbahnverband, Unterverband der Stationsbeamten, Sektion Schaffhausen/Bülach. Präsident: Fischer Hans, Rechnungsführer SBB, Nordstrasse 923, Bülach.
50	2	Telegraphia Winterthur. Präsidentin: Frl. Emma Bernhard, Rosentalstr. 24, Winterthur.
208	4	Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich. Präsident: Prof. Dr. F. Wetterwald, Breitackerstr. 4, Zollikon.
1024	12	Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich. (Präsidium zur Zeit vakant.)
185	3	Verein der städt. Beamten, Winterthur. Präsident: Büchi Hermann, Geometer, Forchstr. 8, Winterthur.
129	3	Schweiz. Eisenbahnverband, Unterverband des Verwaltungspersonals, Sektion Zürich. Präsident: Stamm Theodor, Beamter SBB, am Bach 11, Küsnacht (Zürich).
1938	21	Zürcher kantonalen Lehrerverein. Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Witellikerstrasse 22, Zollikon.
4752	64	in 10 Sektionen.

* Nur die im Kanton Zürich wohnenden Mitglieder.